

Geschäftsordnung des Stadtelternrates Wolfenbüttel

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Stadtelternrat der Stadt Wolfenbüttel gemäß § 98 Abs. 2 NSchG folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Zweck

Der Stadtelternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft, der Öffentlichkeit, den Schulträgern und den Schulbehörden zu fördern.

§ 2 Zuständigkeit

1. Der Stadtelternrat kann sich mit allen für die Schulen in der Stadt Wolfenbüttel wesentlichen Angelegenheiten befassen. Schulträger und Schulbehörden haben ihm die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und ihm Gelegenheit zu Stellungnahmen und Vorschlägen zu geben (§ 99 Abs. 1 NSchG).
2. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse sowie die Behandlung privater Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern stehen dem Stadtelternrat nicht zu (§ 96 Abs. 1 NSchG).

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand des Stadtelternrates besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter und bis zu 3 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
2. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Belange der im Stadtelternrat vertretenen Schularten angemessen berücksichtigt werden.
3. Der Vorstand kann in einem angemessenen Verhältnis beratende Mitglieder zeitlich begrenzt in Bezug auf konkrete Aufgabenstellung berufen. Die beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Abwahl und Nachwahl

1. Soweit Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, ist folgendes Verfahren einzuhalten:
 - a) Antrag auf Abberufung, der von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe unterschrieben ist.
 - b) Schriftliche Einladung der Wahlberechtigten, die denselben Anforderungen wie die Einladung zur Wahl genügen und der eine Kopie des Antrages nach Buchst. a) beigefügt sein muss.
 - c) Mündliche Begründung durch die Antragstellenden.
 - d) Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen in der nach Buchst. b) einberufenen Versammlung.
2. Nachwahlen werden unverzüglich durchgeführt und gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.

§ 5 Vorsitzende bzw. Vorsitzender

1. Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Stadtelternrates. Sie bzw. er wird im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter vertreten. Sind die bzw. der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter verhindert, so wählen die anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für diese Sitzung aus ihrer Mitte, wenn anwesend, eine der Beisitzerinnen bzw. einen der Beisitzer.
2.
 - a) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Stadtelternrat, ihr bzw. ihm obliegt es, Auskünfte

über Beschlüsse des Stadtelternrates zu geben.

- b) Die bzw. der Vorsitzende kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.
- c) Mitglieder des Stadtelternrates sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des Stadtelternrates abzugeben.

3. Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt insbesondere

- a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung (im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern),
- b) die Einladung zu den Sitzungen des Stadtelternrates,
- c) die Ausführung der Beschlüsse des Stadtelternrates,
- d) die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann diese Befugnis auf ein Mitglied des Stadtelternrates übertragen,
- e) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen.

§ 6 Sitzungen

1.

- a) Der Stadtelternrat und alle Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind von der bzw. dem Vorsitzenden bei Bedarf - mindestens 1 x pro Schulhalbjahr - unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 10 Tage - in begründeten Ausnahmefällen mindestens eine Woche - vorher schriftlich einzuladen.
- b) Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern noch mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Stadtelternrat mit "Zwei-Drittel-Mehrheit" der anwesenden Mitglieder.
- c) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Stadtelternrates. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.

2. Die bzw. der Vorsitzende muss den Stadtelternrat innerhalb von 10 Tagen einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Stadtelternrates dieses verlangt. Erfolgt auf dieses Verlangen keine Einladung durch die bzw. den Vorsitzenden, wird die Stadt Wolfenbüttel innerhalb von 14 Tagen die Einladung aussprechen.

3.

- a) Die Sitzungen des Stadtelternrates sind öffentlich.
- b) Ist ein Mitglied des Stadtelternrates verhindert, wird es mit vollem Stimmrecht vom Ersatzmitglied vertreten.
- c) Zu den Sitzungen des Stadtelternrates sollen die Vertreterin bzw. der Vertreter der Eltern im Ausschuss für Schule, Kultur, Erwachsenenbildung und Sport des Stadtrates, der Bürgermeister oder seine Beauftragten, Vertreterinnen bzw. Vertreter der nachgeordneten Schulbehörde, des Landeselternrates und des Verkehrsausschusses eingeladen werden.
- d) Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere Mitglieder des

Stadtrates oder vom Ausschuss für das Schulwesen der Stadt Wolfenbüttel, Vorsitzende von Schulelternräten aus der Stadt Wolfenbüttel, einladen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen können ebenfalls Mitglieder des Stadtschülerrates und der jeweiligen besuchten Schule eingeladen werden.

e) Der Stadtelternrat kann beschließen, aus besonderen Gründen allein zu tagen.

4.

a) Wer in den Sitzungen des Stadtelternrates sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

b) Die Redezeit kann von der bzw. dem Vorsitzenden begrenzt werden.

5. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge der Anträge von der bzw. dem Vorsitzenden bestimmt.

6.

a) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenden Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen und nicht länger als 2 Minuten in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen hierbei nicht gemacht werden.

b) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

1. Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
2. Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
3. Übergang zur Tagesordnung,
4. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
5. Schluss der Rednerliste,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Unterbrechung der Sitzung.

§ 7 Beschlussfassung

1. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen einer bzw. eines der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
2. Beschlüsse des Stadtelternrates werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt.
3. Ist ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist diesem Beschluss auf Verlangen dieser Vertreterinnen bzw. Vertreter deren Stellungnahme beizufügen (§ 99 Abs. 2 NSchG).
4. Der Stadtelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die bzw. der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
5. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag mit "Zwei-Drittel-Mehrheit" der gesamten Mitglieder des Stadtelternrates zulässig.

§ 8 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Stadtteilernrates wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Stadtteilernrates sowie den Vorsitzenden der Schulleiternräte aller Schulen der Stadt Wolfenbüttel zu übersenden.
2. Die Niederschrift muss enthalten
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - beigefügte Anwesenheitsliste mit Eintragung der Erschienenen,
 - Tagesordnung,
 - Beschlussfassung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgaben,
 - wesentlicher Verlauf der Sitzung.

§ 9 Ausschüsse

Der Stadtteilernrat kann Ausschüsse bilden.

1. Werden Ausschüsse gebildet, so können sie nur aus den Mitgliedern des Stadtteilernrates bestehen. Außenstehende können beratend hinzugezogen werden.

a)* In den Schulwegsicherungsausschuss können auch Eltern gewählt werden, die nicht Mitglied eines Schulgremiums sind.
2. Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
3. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses ist im Namen des Stadtteilernrates berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Ausschussarbeiten und Ergebnisse unterrichtet sie bzw. er der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtteilernrates und berichtet vor dem Stadtteilernrat.
4. Die bzw. der Vorsitzende des Stadtteilernrates und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Veranstaltungen

Der Stadtteilernrat kann Veranstaltungen beschließen. Die Durchführung kann an bestimmte Personen oder Personengruppen delegiert werden. Zu Veranstaltungen des Stadtteilernrats lädt die bzw. der Vorsitzende ein und leitet diese Veranstaltungen.


§ 11 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist mit 17 Stimmen bei - Stimmenthaltungen und - Gegenstimmen am 25. Februar 2013 beschlossen worden und tritt am selben Tage in Kraft.

* Die Ergänzung zur Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung vom, 15. April 2013 mit 11 Stimmen, - Gegenstimmen und - Enthaltungen beschlossen.



Kathleen Frohse
Vorsitzende



Elke Schmidt
Stellvertreterin